

Lkw-Abholung bei EU-Exportgeschäften

FRACHTBRIEF KORREKT AUSFÜLLEN

Bei EU-Geschäften werden die Finanzbehörden hellhörig – neuerdings besonders beim Transport.

Meistens rollt ein Spediteur auf den Hof, um das Auto, das ins EU-Ausland verkauft wurde, abzuholen. In der Regel hat ihn der ausländische Käufer beauftragt, das Fahrzeug beim deutschen Autohaus abzuholen. Es kommt eher selten vor, dass der verkaufende Händler ein Transportunternehmen beauftragt und somit Vertragspartner des sogenannten Frachtführers (Spedition) wird. Bislang klingt das banal und wenig aufre-

gend, aber diese Unterscheidung ist sehr wichtig. Denn normalerweise kommt der Spediteur mit einem – mehr oder weniger korrekt – ausgefüllten CMR-Frachtbrief zum ausliefernden Autohaus; er bittet um Stempel in Feld 1 sowie um Stempel und Unterschrift in Feld 22. Danach händigt der Fahrer dem deutschen Händler das weiße Deckblatt im Original aus und behält die drei Durchschläge (rosa, blau, grün), die für Absender, Empfänger und Frachtführer vorgesehen sind. Und schon ist der erste Fehler passiert. Denn das weiße Deckblatt ist eigentlich für den tatsächlichen Auftraggeber be-

stimmt, spricht für denjenigen, der den Transport beauftragt hat. Der ist in den meisten Fällen der Käufer im Ausland.

» Gefährliche Stolperfallen

Die geschilderte Vorgehensweise ist seit Jahrzehnten gängige Praxis in der Automobilbranche, auch wenn sie nicht ganz richtig ist. Denn der CMR-Frachtbrief birgt gefährliche Stolperfallen: Ist er falsch ausgestellt, kann er nicht mehr korrigiert werden; was zu einem empfindlichen finanziellen Schaden für das liefernde Unternehmen führen kann. Daher: Keinesfalls den CMR-Frachtbrief unterzeichnen und stempeln, wenn dieser fal-



Bild: catwalkphotos - adobe.stock.com

Internationale Fahrzeugtransporte sind üblich in der Kfz-Branche. Sie dürfen aber nicht zur Stolperfalle werden.

sche oder widersprüchliche Angaben enthält!

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22. Juli 2015 V R 38/14 strenge Anforderungen an Feld 1 (Absender) des CMR-Frachtbriefs gestellt. Der Absender ist laut Transportrecht derjenige, der den Beförderungsvertrag mit dem Spediteur geschlossen hat. In dem Fall, der der BGH-Entscheidung zugrunde lag, war fälschlicherweise die Klägerin als Absender eingetragen. Tatsächlich hatte aber der Empfänger den Transportvertrag mit dem beauftragten Spediteur geschlossen. Daher hätte dieser in Feld 1 eingetragen werden müssen. Wenn der CMR-Frachtbrief als Alternative zur Gelangensbestätigung von der Finanzverwaltung anerkannt werden soll, muss im Feld

Frachtbrief kann nicht nachträglich korrigiert werden.

1 der tatsächliche Auftraggeber eingetragen sein. Dieser muss zudem in Feld 22 unterzeichnet haben. Wie das in der Praxis umzusetzen sein soll, ist selbst Speditionen ein Rätsel. Daher ist es ratsam, sich bei jedem EU-Exportgeschäft vom ausländischen Kunden eine ordentliche und korrekt ausformulierte Gelangensbestätigung übersenden zu lassen.

» Wertvolle Tipps

Hier sind wertvolle Tipps zu den wesentlichen Feldern des CMR-Frachtbriefes:

- In Feld 2 (Empfänger) muss die vollständige und deckungsgleiche Adresse des ausländischen Kunden vermerkt sein.
- In Feld 3 (Auslieferungsort) müssen der tatsächliche Ort und das Land des EU-Kunden eingetragen sein. Abweichende Angaben führen zu einem unter Umständen

steuerpflichtigen Reihengeschäft.

- Das Feld 17 (Nachfolgende Frachtführer) sollte gestrichen oder entwertet werden. Das gilt auch für Feld 18 (Vorbehalte und Bemerkungen des Frachtführers).
- Im mittleren Teil des Frachtbriefes befinden sich Marke, Modell und die 17-stellige Fahrgestellnummer des auszuliefernden Fahrzeuges. Oft enthalten die vom Lkw-Fahrer vorausgefüllten Frachtbriefe nur die letzten sechs oder sieben Zahlen der Fahrgestellnummer. Es ist wichtig, das restliche Feld zu entwerten, damit im Nachgang keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können.
- In Feld 15 (Frachtzahlungsanweisungen) sollte in jedem Fall eingetragen sein, ob das Autohaus der Frachtzahler („Frei“) ist oder ob der Empfänger („Unfrei“) für die Kosten des Transports aufkommt.

CMR Frachtbrief

Die Bezeichnung CMR stammt aus dem Französischen (Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route) und beschreibt das Übereinkommen aller beteiligten Staaten über die Beförderung von Gütern im internationalen Straßengüterverkehr. Sämtliche Vereinbarungen sind im Frachtbrief nachzulesen, der dem Frachtführer vor dem Transport ausgehändigt wird. Mitglied dieses Übereinkommens sind automatisch alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie andere nicht zur EU gehörende Länder wie Island, Russland oder die Türkei. Nicht-EU-Staaten müssen die Übereinstimmung vorher vertraglich anerkennen und bei Anwendung dem nationalen Recht überordnen. In Deutschland ist der Frachtbrief seit 1961 in Kraft. Da die Regelungen ausschließlich den internationalen Transport tangieren, gilt bei Straßengütertransporten innerhalb Deutschlands das Handelsgesetzbuch (HGB).

Sven Herpolsheimer, Geschäftsführer von Herpolsheimer Consulting, berät den Handel bei Exportgeschäften.



Bild: Herpolsheimer Consulting

- In Feld 26 sollte der Vertragspartner des Frachtführers eingetragen sein. Wenn der ausländische EU-Kunde den Spediteur zur Abholung beauftragt hat, genügt der Vermerk „siehe Feld 2“.
- In Feld 24 sollte sich nach erfolgter Zustellung im Bestimmungsland eine Unterschrift sowie ein Stempel des Empfängers befinden und zudem das Empfangsdatum. Die Daten sollten deckungsgleich und nachvollziehbar sein im Vergleich zu anderen Dokumenten in der Verkaufsakte wie etwa der Übernahme- und Gelangensbestätigung.
- Sollte auf der Gelangensbestätigung ein anderes Datum des Erhalts vermerkt sein als im CMR-Frachtbrief, so führt das zwangsweise zu Diskussionen bei einer Steuerprüfung. Beim Versenden mit einer Spedition gibt es Lenk- und Zustellzeiten. Folglich kann das Fahrzeug beispielsweise nicht heute in Berlin verladen und morgen in Rumänien zugestellt worden sein.

Der CMR-Frachtbrief ist ein wichtiges Dokument in der Verkaufsakte eines EU-Exportgeschäfts. Neben einem seriösen ausländischen Geschäftspartner ist nur ein lückenloser und vollständiger Buch- und Belegnachweis die Basis für eine beanstandungsfreie Prüfung durch die Finanzverwaltung.

SVEN HERPOLSHEIMER, SILVIA LULEI